



Bezirkshauptmannschaft Amstetten
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11
Tel. Nr. 07472 9025

KUNDMACHUNG
gemäß § 356a Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung 1994 idgF

Kennzeichen: AMW2-BA-2089/001/002, AMW2-BA-04116/067

Die Berglandmilch eGen betreibt im Standort 3361 Aschbach, Schärtinger Platz 1, Grst.Nr. 267, KG Aschbach Markt, eine bestehende gewerbebehördlich genehmigte Molkerei. Diese Anlage unterliegt der Anlage 3 (Kategorie 6.4c) zur Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 („IPPC-Anlage“).

Nunmehr hat die Berglandmilch eGen um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung dieser IPPC-Anlage wie folgt angesucht:

- Errichtung und Betrieb einer Biogastransportleitung sowie die Einleitung in die bestehende Dampfkesselanlage auf Gst. Nr. 267, KG Aschbach Markt (AMW2-BA-04116/067)

Weiters beantragt wurde die Neugenehmigung folgender IPPC-Anlage (§ 71b Ziff. 1 GewO 1994):

- Errichtung und Betrieb einer biologischen Kläranlage samt Nebenanlagen für die Reinigung der Abwässer des Molkereibetriebes der Berglandmilch eGen auf Gst. Nr. 1841/39, KG Mauer bei Amstetten, die Errichtung und Betrieb einer Ableitung der Kläranlage auf den Gst. 1841/39, 1859/3, 1847, 2403, KG Mauer bei Amstetten, Gst.Nr. 1964/1, 84/9, 84/14, 82/4, 84/15, KG Niederhausleiten bei Amstetten sowie die Einleitung der gereinigten Abwässer in die Ybbs bei Fkm 32,081 (AMW2-BA-2089/001), sowie
- Errichtung und Betrieb einer Tanksammelwagen-Reinigungshalle (TSW CIP) auf Grst.Nr. 1841/39, KG Mauer, Gemeinde Amstetten (AMW2-BA-2089/002).

Der Antrag sowie die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der Behörde vorliegenden wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen (insbesondere die Projektunterlagen) liegen zu den Amtsstunden bis einschließlich 06. April 2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Zimmer Nr. 250, zur Einsichtnahme auf. Innerhalb dieses Zeitraumes kann jedermann zum Genehmigungsantrag Stellung nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass

- über diesen Antrag nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit Bescheid entschieden wird;
- allfällige weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 77a, 81a Z. 1, 356a Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung 1994

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

